



■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 533/2022

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-287

E-Mail: info@kommunen.nrw

pers. E-Mail: Matthias.Menzel@kommunen.nrw

Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 35.0.4.5-002

Ansprechpartner:

Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand

Hauptreferent Dr. Matthias Menzel

Durchwahl 0211 • 4587-241/234

11.11.2022

Bekleidungs pauschale für junge Menschen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die nachfolgenden Informationen sind für Kommunen mit einem eigenen Jugendamt relevant. Den anderen Städten und Gemeinden dient dieser Schnellbrief lediglich als Information.

Anspruchsberechtigte junge Menschen in stationären Einrichtungen erhalten auf der Grundlage des § 39 SGB VIII eine Bekleidungs pauschale. Diese ist allerdings seit 20 Jahren nicht angepasst worden. Grundsätzlich ist für die Anhebung der Bekleidungs pauschale die Landeskommission zuständig, die auf der Grundlage eines gültigen Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII gebildet wird. Aktuell laufen zwar Rahmenvertragsverhandlungen, allerdings werden diese voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2023 abgeschlossen sein, so dass derzeit keine Landeskommission existiert, die die notwendige Anpassung vornehmen könnte.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesarbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege NRW (LAGÖF), in der neben der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege auch die drei kommunalen Spitzenverbände aus NRW vertreten sind, mit dem Thema beschäftigt und den als **Anlage 1** beigefügten Beschluss gefasst.

Die LAGÖF empfiehlt eine Angleichung der Bekleidungs pauschale gem. den Vorgaben des Regelbedarfsermittlungsgesetzes ab dem 01.01.2023 vorzunehmen. Auf dieser Basis sollen die drei Altersstufen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes zugrunde gelegt werden. Zudem ist auch eine Dynamisierung der Mittel vorgesehen.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten LAGÖF-Beschluss (**Anlage 1**), dem Vorbericht des Arbeitskreises Erziehungshilfe der LAGÖF vom 10.11.2021 (**Anlage 2**) und der als **Anlage 3** beigefügten Regelbedarfstabelle von Rüdiger Böker.

Die Geschäftsstelle empfiehlt – wie die beiden anderen kommunalen Spitzenverbände aus NRW – eine Umsetzung des LAGÖF-Beschlusses.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienst anweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des STGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Heinrich Gerbrand

Anlagen